

Jugendordnung der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Weilmünster

§ 1 Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Weilmünster sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren der einzelnen Ortsteile. Sie gehören damit auch der Kreisjugendfeuerwehr Limburg-Weilburg, der Hessischen und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind die freiwilligen Zusammenschlüsse von Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der einzelnen Ortsteile nach dieser Ordnung selbst.
- (3) Die Jugendfeuerwehren unterstehen gem. § 12 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors des Marktfleckens Weilmünster, der sich des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Leiter der einzelnen Jugendfeuerwehren ist der jeweilige Jugendfeuerwehrwart.

§ 2 Aufgaben und Ziel

- (1) Die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Weilmünster wollen die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen.
- (2) Sie wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
- (3) Die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Weilmünster wollen dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen, dazu sollen internationale Begegnungen und Zusammenarbeit erstrebt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehren fordern von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum 18. Lebensjahr kann der Jugendfeuerwehr angehören. Beim schriftlichen Aufnahmegesuch ist die Unterschrift der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugend - Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei Ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
 - a. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b. in eigener Sache gehört zu werden und
 - c. die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - a. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - c. die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugend - Feuerwehrausschuss vom Jugendfeuerwehrwart erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugend - Feuerwehrausschusses vom Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 7 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrführer der jeweiligen Ortsteil-Feuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr des Marktfleckens Weilmünster erlischt:

- a. bei einem Wechsel des Wohnsitzes
- b. durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten
- c. auf Wunsch des Mitgliedes
- d. durch Ausschluss

§ 7 Organe

- (1) Die Organe der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Weilmünster sind:
 - a. die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Weilmünster
 - b. der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - c. der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
 - d. der Jugendsprecherausschuss
 - e.
- (2) Die Organe der Ortsteil-Jugendfeuerwehr sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Jugendfeuerwehrausschuss
 - c. der Jugendfeuerwehrwart

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Jugendfeuerwehren des Marktflleckens Weilmünster. Sie tritt jedes Jahr unter dem Vorsitz des Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehren und
 - b. den Mitgliedern des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
- (3) Im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor gibt der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 6 Wochen vorher im amtlichen Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt des Marktflleckens Weilmünster, den „Weilmünsterer Nachrichten“, bekannt. Die endgültige Einladung mit Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vorher ebenfalls in den „Weilmünsterer Nachrichten“ zu veröffentlichen. Die einzelnen Jugendfeuerwehren der Ortsteile sind zu den genannten Terminen schriftlich zu benachrichtigen. Anträge sind spätestens bis zum Versammlungsbeginn schriftlich oder mündlich an den Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme des Kreisbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors, der Wehrführer und der Eltern sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von einer Woche eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Befasst sich die Mitgliederversammlung mit der Änderung der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie schlägt den Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter der Mitgliederversammlung der Einsatzabteilungen der Gemeinde Weilmünster vor. Die Wahl erfolgt für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
 - b. Sie wählt den (Gemeinde-) Jugendsprecher
 - c. Genehmigung des Jahrsberichtes
 - d. Entlastung des Kassenswartes, des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses und des Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes
 - e. Die Kassenprüfer werden vom Ausrichter des Großgemeinde-Feuerwehrtages gestellt.
 - f. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung
 - h. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - i. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- (9) Für die Mitgliederversammlung der Ortsteil-Jugendfeuerwehren gelten die Absätze 1, 2 und 4 – 7 entsprechend. Abs. 8 gilt ohne Buchstabe e, g und h; Buchstabe e) mit der Maßgabe, dass die Kassenprüfer durch den zugehörigen Verein gestellt werden. Die Einladung zu der Versammlung ist den Mitgliedern min-

destens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe von Ort, Stunde und Tagesordnung mitzuteilen.

§ 9 Der Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a. dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
 - b. dem stellvertretenden Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Pressewart
 - f. dem Gemeindejugendsprecher
 - g. den Jugendfeuerwehrwarten und Stellvertretern der Gemeinde-Jugendfeuerwehren als Beisitzer
- (2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf – mindestens aber viermal jährlich einberufen. Die Mitgliedschaft im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss verpflichtet zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme.
- (3) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung wird vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (4) Über die Sitzung des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Wahl eines Kassierers, eines Pressewartes und eines Schriftführers auf die Dauer von drei Jahren. Sie werden aus den Reihen des Ausschusses bei der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie müssen einer Einsatzabteilung der Feuerwehren im Marktflecken Weilmünster angehören.
 - c. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit,
 - d. Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit,
 - e. Zusammenarbeit mit dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- (6) Für die Ortsteil - Jugendfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 - 5 entsprechend. Absatz 1 ohne die Punkte e. und f.; Schriftführer und Kassenwart werden durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsteil - Jugendwehr gewählt.

Der Abs. 5 wird um die Punkte:

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und
Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen (z.B. Verweis)
erweitert – jedoch ohne Punkt b.

§ 10 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / Jugendwart

- (1) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (im Verhinderungsfalle der Stellvertreter) führt die Geschäfte und vertritt die Jugendfeuerwehr des Marktfleckens Weilmünster nach innen und außen.
- (2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart und der Stellvertreter sollen das 21. (der Jugendwart einer Ortsteilwehr muss das 18.) Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Einsatzabteilung einer der Freiwilligen Feuerwehren auf Gemeindeebene sein. Sie müssen einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerweherschule erfolgreich absolviert haben und müssen im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Karte (JuLeiCard) sein. Die Lehrgänge müssen in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Es sind die Zeiträume der jeweilig gültigen Ausbildungsvorschriften der Feuerwehren zu berücksichtigen und einzuhalten.
- (3) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, leiten die Jugendfeuerwehren nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- (4) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden nach der Wahl vom Gemeindebrandinspektor für die Wahlzeit schriftlich bestellt.
- (5) Für den Jugendfeuerwehrwart der einzelnen Jugendfeuerwehren und den Stellvertreter gelten die Absätze 1 - 4 entsprechend.

§ 11 Der Jugendsprecherausschuss

Der Jugendsprecherausschuss der Gemeinde Weilmünster setzt sich aus den gewählten Sprechern der einzelnen Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Weilmünster zusammen.

Der Jugendsprecherausschuss hat die Aufgabe, sich um die Belange der Jugendlichen in den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Weilmünster zu kümmern und diese entsprechend durch ihren Sprecher im Gemeindejugendfeuerwehr-Ausschuss zu vertreten.

Der/die Jugendsprecher/in darf bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der/die Gemeindejugendsprecher/in wird von den Mitgliedern des Jugendsprecherausschusses für drei Jahren gewählt.

Der Gemeindejugendsprecherausschuss trifft sich mindestens viermal jährlich.

Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Mitglied des Ausschusses und haben Stimmrecht.

Der Jugendsprecherausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Gemeindejugendsprecher vertritt den Gemeindejugendsprecherausschuss und die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Weilmünster in dem Ausschuss auf Kreisebene.

§ 12 Verwaltung

- (1) Die Geschäfte der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Weilmünster werden ehrenamtlich geführt.
- (2) Die finanziellen Mittel für die Jugendarbeit werden durch Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen aus Mitteln des Gemeinde-, Kreis-, und Hessischen Jugendplanes oder ähnliches aufgebracht.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des jeweiligen Schriftwartes. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- (5) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch) das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (6) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlung aufzunehmen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Die Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsteile können zur Durchführung der Jugendarbeit Kameradschaftskassen einrichten, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, der Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhalten. Die Verwaltung der Kameradschaftskassen obliegt dem Kassenwart. Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.
- (2) Die Kameradschaftskassen sind in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.
- (3) Wird vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss auf Gemeindeebene eine Kasse eingerichtet, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 9 Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Weilmünster erhalten für Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien des Hessischen Ministeriums des Inneren die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben.

§ 15 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf Grundlage der Ausbildungsvorschriften unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren dürfen nicht zu Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen herangezogen werden.
- (3) Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage dieser außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft (im Sinne des Erlasses vom 7.12.1976) in der jeweilig gültigen Fassung durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Umwelt und Soziales.
- (4) Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Gemeindebrandinspektor zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

Die aktuellen Verordnungen und Gesetze sind in der jeweilig gültigen Fassung zu berücksichtigen

§ 16 Soziale Absicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendarbeit bei der Unfallkasse Hessen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

§ 17 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- (2) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr bis zum 25. Lebensjahr ist in begründeten Fällen möglich.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom jeweiligen Wehrführer auszustellen ist.

§ 18 Betreuung und Aufsicht

- (1) Der Gemeindebrandinspektor ist der Leiter der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Weilmünster, der sich dazu des von ihm zu bestellenden Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart ist jederzeit zur Berichterstattung gegenüber dem Gemeindebrandinspektor und dem Wehrführerausschuss verpflichtet.
- (3) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten der Nachwuchsförderung und Jugendfeuerwehrarbeit den Gemeindebrandinspektor und dem Wehrführerausschuss umfassend zu beraten und dort sein Stimmrecht entsprechend auszuüben
- (4) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Weilmünster wurde aufgrund des § 10 der Feuerwehrsatzung des Marktfleckens Weilmünster erlassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Weilmünster wurde hat die Jugendordnung am **05. April 2003** beschlossen.
- (3) Der Wehrführerausschuss des Marktfleckens Weilmünster hat der Jugendordnung am **31. März 2003** zugestimmt.
- (4) Der Gemeindevorstand des Marktfleckens Weilmünster hat in seiner Sitzung am **27. Okt. 2003** dieser Jugendordnung zugestimmt.
- (5) Diese Jugendordnung tritt mit der Veröffentlichung in dem amtlichen Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt des Marktfleckens Weilmünster, den „Weilmünsterer Nachrichten“ in Kraft.

Weilmünster, den **28. Oktober 2003**

Für den Wehrführerausschuss

Für die Gemeinde-Jugendfeuerwehren

Gez.

Peter Schwarz

Gemeindebrandinspektor

Gez.

Kai Cimander

Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart